

Kreisstatut der GEW Kreis Lörrach

Aufgrund der Satzung der GEW Baden-Württemberg in der Fassung vom 26.11.2010 gibt sich der Kreisverband Lörrach der GEW folgendes Statut:

Name und Bereich

- §1** (1) Der Kreisverband führt den Namen **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Kreis Lörrach**. Die Abkürzung lautet **GEW Kreis Lörrach**
- (2) Die GEW Kreis Lörrach umfasst als Organisationsgebiet den Landkreis Lörrach.

Ortsverbände

- §2** (1) Ortsverbände können gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Kreisversammlung.
- (2) Ortsverbände können durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf Mitglieder des Ortsverbandes Einspruch einlegen.
- (3) Die Ortsverbände können sich ein eigenes Statut geben oder sie richten sich nach dem Kreisstatut und der Landessatzung

Fach- und Personengruppen

- §3** (1) Gemäß §13 der Satzung der GEW Baden-Württemberg können sich auf Kreisebene Fach- und Personengruppen konstituieren. Diese werden von der Kreisversammlung bestätigt.
- (2) Bestehende Fach- und Personengruppen können durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, wenn während mindestens einer vollen Amtsperiode keine Aktivitäten zustande gekommen sind und ein Fachgruppenvorstand nicht gewählt bzw. bestellt werden konnte. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf zur Fachgruppe gehörende Mitglieder Einspruch einlegen.
- (3) Die Mitglieder einer Fach- und Personengruppe wählen sich für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (4) Die Mitglieder einer Fach- und Personengruppe wählen entsprechend der Vorgaben des Landesverbandes die Delegierten zu den Landesfachgruppenversammlungen bzw. Landespersonengruppenversammlungen. Kommt diese Wahl nicht zustande, kann die Kreisversammlung oder – soweit dies aus Termingründen notwendig ist – ersatzweise der Kreisvorstand die Delegierten bestimmen. Dies gilt ebenfalls, soweit Ersatzdelegierte zu wählen bzw. zu bestellen sind.

Organe des Kreises

§4 Organe des Kreises sind

- a) die Kreisversammlung (KVS)
- b) der Kreisvorstand (KV)
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GV)

Die Kreisversammlung

§5 (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ der GEW Kreis Lörrach.

(2) Aufgaben der Kreisversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Geschäftsführenden Kreisvorstands für die Dauer von vier Jahren.
 - b) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands, soweit sie dem Vorstand nicht aufgrund eines anderen Amtes angehören.
 - c) Aufstellung der Listen für die Wahl des Personalrats im eigenen Zuständigkeitsbereich bzw. Personenvorschläge für übergreifende Wahlvorschläge. Soweit die abschließende Beschlussfassung von übergreifenden Wahlvorschlägen nicht durch Landessatzung oder Landesvorstandsbeschluss geregelt ist, regelt die Kreisversammlung in Absprache mit den beteiligten Kreisen die Beschlussfassung .
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung, die nach § 17 Landessatzung auch Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung sind.
 - e) Entlastung der Kassenführung
- (3) Die Kreisversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (4) In der jährlichen Tagung der Kreisversammlung hat der Kreisvorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§6 (1) Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

§7 (1) Die Kreisversammlung wird durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der bis dahin eingegangenen Anträge zu erfolgen.

- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer Kreisversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 3 Prozent der Mitglieder beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderung die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Tagung der Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern auf Wunsch zuzustellen.

Kreisvorstand und Geschäftsführender Vorstand

- §8** (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Rechner / die Rechnerin
 - d) der Schriftführer / die Schriftführerin
 - e) der Pressereferent / die Pressereferentin
 - f) drei Beisitzer / Beisitzerinnen
 - g) die Vorsitzenden der im Kreis gebildeten Fach- und Personengruppen
 - h) die Vorsitzenden der Ortsverbände
 - i) Vertreter der GEW Studierendengruppen bzw. GEW Seminargruppen
- (2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a)-c) des Kreisvorstandes

Abstimmung

- §9** (1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Mitglieder beteiligen
 - (3) Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnungen andere Mehrheiten festgesetzt sind.
 - (4) Stimmberechtigt sind die unter §8 (1) a) – f) und h) genannten Personen. Die unter §8 (1) g) genannten Fach- und Personengruppen verfügen über je eine Stimme

Inkrafttreten, Änderung

- §10** (1) Das Statut tritt mit der Verabschiedung durch die Kreisversammlung am 9.11.2011 in Kraft.
- (2) Bestehende Wahlämter und Delegiertenmandate behalten ihre Gültigkeit bis zu den nächsten in der Landessatzung vorgeschriebenen Neuwahlen.
 - (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Auf §7 (1) wird verwiesen.